

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0161/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Peter Franz
Aktenzeichen: FD I/3.20.09.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 18.11.2021

**Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde Niedernhausen nach § 121 Absatz 7 HGO
hier: Wahlperiode 2021-2026**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Von dem Bericht über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Niedernhausen wird Kenntnis genommen (Sachverhaltsdarstellung).

Die „Wasserversorgung“, die „sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung“, der „Betrieb des Stromnetzes“, die „Erzeugung, Speicherung und Einspeisung sowie der Vertrieb von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien“ und die „Holzvermarktung im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Kommunalwälder“ werden in den bewährten Organisationseinheiten sichergestellt.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 121 Absatz 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche

Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

In § 121 Absatz 1 HGO heißt es wie folgt:

„Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.“

Zuständig für die Erstellung des Berichts ist der Gemeindevorstand als vorbereitendes Organ (§ 66 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 HGO). Der Bericht soll die Gemeindevertretung in die Lage versetzen eine (politische) Entscheidung darüber zu treffen, ob von der Gemeinde ausgeübte „wirtschaftliche Betätigungen“ privatisiert oder weiterhin unter gemeindlicher Regie betrieben werden sollen.

„Wirtschaftliche Betätigungen“ im Sinne des Gesetzes sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber folgende wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung aus dieser Definition herausgenommen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

Als wirtschaftliche Betätigungen gelten nach § 121 Absatz 2 HGO demnach nicht:
Tätigkeiten

- zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
- zur Deckung des Eigenbedarfs.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die HGO für den Begriff „wirtschaftliche Betätigung“ keine Legaldefinition enthält.

Maßgebliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung ist der „öffentliche Zweck“ bzw. die Orientierung am Gemeinwohl. Auch zum Begriff existiert keine abschließende Definition; dies ist wohl auch nicht möglich.

2. Wirtschaftliche Betätigungen der Gemeinde Niedernhausen

Im Ergebnis ist festzustellen, dass - aus Sicht der Verwaltung -

- der Betrieb der Wasserversorgung als Teilbetrieb der **Gemeindewerke Niedernhausen** (Eigenbetrieb) sowie im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde im **Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod** (Wasser- und Bodenverband)
- die Beteiligung an der **Kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus** (Stammeinlage 398,9 TEUR) und
- die Beteiligung an der **EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligungs-GmbH & Co. KG (BERT)**
- die Beteiligung an der **Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus (AöR)**
- die Beteiligung an dem **Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus (AöR)**

als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Gesetzes einzustufen sind.

Folgende Mitgliedschaften/Anteile fallen **nicht** unter den Begriff der „wirtschaftlichen Betätigung“:

- Mitglied im Abwasserverband Main-Taunus (Abwasserverband)
- Abwasserverband Obere Aar (Wasser- und Bodenverband) und
- Naturpark Rheingau-Taunus (Zweckverband).

Außerdem hält die Gemeinde bei der Wiesbadener Volksbank acht Genossenschaftsanteile über insgesamt 0,4 T€ (Girokontoführung).

3. Rechtfertigung der Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

3.1. Zweck des Eigenbetriebs ist die sichere Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser (Lebensmittel) und mit Wasser für öffentliche Zwecke mit dem Lebensmittel unter Beachtung aller technischen, wirtschaftlichen und hygienischen Vorschriften zu einem kostendeckenden Preis. Bei der Gebühren- bzw. Preisgestaltung hat der öffentliche Zweck Vorrang.

Im Gegensatz zu einem privatwirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen besteht nicht das Ziel der Gewinnmaximierung. Auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, der Hessischen Gemeindeordnung, des Kommunalabgabengesetzes etc. wird verwiesen.

Die vorstehenden Ziele werden durch die Eigenförderung der Gemeindewerke Niedernhausen sowie durch den Bezug von Wasser vom WBV Niedernhausen/Naurod (Mitglieder sind die Gemeinde Niedernhausen und Hessenwasser GmbH & Co. KG) in besonderem Maß krisenfest und stetig ausgefüllt.

Die vorstehende Strategie zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Niedernhausen war bislang Konsens bei den politisch Verantwortlichen.

3.2. Gemeinnütziger Zweck der Kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus (KWB) ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 2 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag). Auch hier steht der öffentliche bzw. gemeinnützige Zweck (Bereitstellung von günstigem Wohnraum für sozial Schwächere) vor der Gewinnmaximierung.

3.3. Zweck der EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligungs-GmbH & Co. KG (BERT) ist der Betrieb des Stromnetzes. Nach § 121 Absatz 1a HGO dürfen Gemeinden sich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt.

3.4. Zweck der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus ist die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung sowie der Vertrieb von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien. Auch hier ist auf der Grundlage des § 121 Absatz 1a HGO die wirtschaftliche Tätigkeit möglich.

3.5. Zweck des Forst- und Holzkontors Rheingau-Taunus ist die Holzvermarktung im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Kommunalwälder. Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen. Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit

Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet. Auch hier steht der öffentliche Zweck vor der Gewinnmaximierung

4. Angemessenheit der Betätigung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf

- 4.1. Wie sich in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt hat, ist die Verwaltung so organisiert, dass die Aufgabe der stetigen Sicherstellung der Wasserversorgung in Niedernhausen unter allen Aspekten auch zukünftig gesichert ist. Unabhängig von der unter Ziffer 3.1. dargestellten Strategie der Wasserversorgung in Eigenregie, werden Wissen, Fertigkeiten und Einrichtungen von Dritten bzw. Privaten zusätzlich genutzt (z. B. Vergabe von Ingenieurleistungen, Vergabe Zählerwechsel, Dienstleistungen von Hessenwasser, Vergabe der Wasseruntersuchungen). Da die Wassergebühren kostendeckend festgesetzt werden, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt.
- 4.2. Die am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung der KWB wird durch die Organe der Gesellschaft und die Geschäftsführung bestens umgesetzt, ohne dass erhebliche Verwaltungsressourcen der Gemeinde hierfür gebunden werden. Die bisherigen Strukturen haben sich bewährt.
- 4.3. Ebenso wird durch die Organe der BERT und der EnergieRegion Taunus-Goldener Grund GmbH & Co. KG (ERT) der Betrieb des Stromnetzes verwaltet und umgesetzt, ohne dass auch hier erhebliche Verwaltungsressourcen der Gemeinde gebunden werden.
- 4.4. Auch der Betrieb der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus wird durch deren Vorstand und Verwaltungsrat umgesetzt, ohne dass erhebliche Ressourcen der Gemeinde gebunden werden.
- 4.5. Das gleiche gilt für den Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus.

5. Subsidiaritätsprüfung

Da die Sicherstellung der „Wasserversorgung“ sowie die „sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung“ bereits vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden, sind diese auch weiterhin zulässig.

Die Zulässigkeit des „Betrieb des Stromnetzes“ und der „Erzeugung, Speicherung und Einspeisung sowie der Vertrieb von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien“ ergibt sich aus § 121 Absatz 1a HGO.

Die Zulässigkeit der „Holzvermarktung im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Kommunalwälder“ ergibt sich aus dem Zweck der AöR sowie aus § 121 Absatz 2 Nr. 2 HGO. Zweck ist eine nachhaltige Bewirtschaftung, sowie Elemente der Landschaftspflege, der Erholung sowie des Natur- und Biotopschutzes. Diese Maßnahmen können auf kommunaler Ebene besser sichergestellt werden, als dies von einem privaten Dritten möglich wäre.

Unabhängig davon, hat sich die Sicherstellung dieser wesentlichen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in der bisherigen Organisation bewährt und sollte deshalb so beibehalten bleiben.

P. Franz
Oberamtsrat